

**Satzung
über die Versorgung mit Mittagessen
in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde / Janšojce
des Amtes Peitz / Amt Picnjo
(Essengeldsatzung)**

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 S.2) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz / Amt Picnjo in seiner Sitzung am 28.02.2022 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde / Janšojce (Krippe, Kindergarten und Hort).

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

**§ 3
Durchführung der Versorgung und Abrechnung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Versorgungsvertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
- (3) Die Bestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Abbestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (4) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum

Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe: 1,67 EUR pro Portion
Kindergarten: 1,67 EUR pro Portion
Hort: 1,89 EUR pro Portion

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde / Janšojce des Amtes Peitz / Amt Picnjo (Essengeldsatzung), beschlossen am 03.05.2021 außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsleiterin

- Siegel -